

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 04.02.1880

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1880.) 44. Stück.

Inhalt:

N^o. 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Januar 1880, betreffend die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

N^o. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, 1880 Januar 30.

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der Königlich spanischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden die der spanischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in allen hiesigen Häfen, wie folgt, behandelt:

Für die auf Grund des spanischen Kauffahrteischiffs-Vermessungs-Reglements vom 2. Dezember 1874 vermessenen spanischen Segelschiffe, sowie für diejenigen spanischen Dampfschiffe, bei welchen die Vermessung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume auf Grund der für den Gebrauch der Vermessungsergebnisse in deutschen Häfen erlassenen

spanischen Spezial-Vermessungsvorschriften vom 18. October 1879 erfolgt ist, sind die in deren Meßbriefen (certificados de arqueo) bezw. Spezial-Meßbriefen (certificados especiales de arqueo) enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (tonelaje neto) ohne Nachvermessung als maßgebend anzuerkennen.

Bei Dampfschiffen, deren Netto-Raumgehalt auf Grund des spanischen Rauffahrteischiffs-Vermessungs-Reglements vom 2. Dezember 1874 ermittelt wird, gestattet letzteres für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume größere Abzüge vom Brutto-Raumgehalt, als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung. Die in den Meßbriefen spanischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren nach dem gedachten Reglement ermittelten Netto-Raumgehalt sind daher als maßgebend nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 274) abzugsfähigen Räume richtig zu stellen.

Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B. bezw. D. zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungs-Behörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehaltes (tonelaje total), sowie des Raumgehaltes der außerdem in Betracht kommenden abzugsfähigen Räume (descuentos) aus dem spanischen Meßbriefe übertragen werden. Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 No. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Oldenburg, 1880 Januar 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Willers.